

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 8

**Artikel:** Protokoll der XXVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz  
[Fortsetzung und Schluss]

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837455>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

I. August 1933.

Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Protokoll

der XXVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Chur,

Samstag, den 17. Juni 1933, vormittags 10 Uhr, im Großratsaal.

(Schluß)

Mitteilungen über die Tätigkeit der Schweizerischen Zweigstelle der internationalen Ein- und Auswandererhilfe in Genf durch ihre Sekretärin, Fräulein Cahn:

Das Referat von Herrn Dr. Rothmund hat uns gezeigt, was für eine eminente Rolle der internationalen Armenfürsorge heute zukommt. Wir haben ferner daraus ersehen können, wie schwer das Problem lösbar ist gemessen an den Lasten, die bereits auf den einzelnen Staaten liegen — Lasten vorwiegend wirtschaftlicher Natur — und wissen andererseits aus unserer täglichen Praxis, wie schwer der Frage beizukommen ist, gemessen an den individuellen, sozialen und psychologischen Schwierigkeiten, die die von der Not betroffenen Auswanderer in der jetzigen Zeit zu überwinden haben.

Wohl ist es so, daß sich die einzelnen Staaten, und unter ihnen auch die Schweiz, mehr und mehr Rechenschaft ablegen über die Notwendigkeit durchgreifender Maßnahmen für hilfsbedürftige Auswanderer, und auch in Fürsorgekreisen dringt die Erkenntnis immer mehr durch, daß man internationale Fürsorgeprobleme international lösen muß und daß lokale und nationale Maßnahmen allein nicht ausreichen. Davon zeugen beispielsweise die internationale Fürsorgekonferenz, die letztes Jahr in Frankfurt a. M. stattfand, das besondere Komitee, das der Völkerbund für die Fürsorge für Familien fremder Staatszugehörigkeit geschaffen hat, und davon zeugt auch die heutige Tagung, die die Frage nach der Fürsorge auf internationalem Boden in den Mittelpunkt ihrer Verhandlungen stellt. Das alles sind aber nur Anfänge, und es wird nötig sein, daß der Gedanke internationaler Fürsorge noch viel mehr verbreitet wird und alle Fürsorgekreise mehr und mehr durchdringt im Interesse der Individuen und nicht minder im Interesse der einzelnen Staaten selbst.

Die Internationale Ein- und Auswandererhilfe, deren Schweizerische Zweigstelle ich hier vertrete, hat die Notwendigkeit eines internationalen Fürsorgedienstes schon vor Jahren erkannt und zu diesem Zwecke Zweigstellen in verschiedenen Ländern geschaffen, die von fürsorgerisch und international geschultem Personal geleitet werden, und die als Bindeglied dienen zwischen den Behörden und Fürsorgestellen dies- und jenseits der Ländergrenzen und Meere. Außer den Zweigstellen steht ihr ein Netz von Korrespondenten zur Verfügung, die sie in ihrer Tätigkeit wirksam unterstützen, und die es ihnen möglich macht, fast alle Länder der Welt fürsorgerisch zu erreichen.

Viele unter Ihnen werden sich fragen, was wir denn eigentlich mit unserer privaten Organisation noch wollen, nachdem doch die Staaten durch ihre Konsulate und Hilfsvereine im Ausland vertreten sind und sich die Auswanderer jeweils an diese wenden können. Darauf möchte ich antworten, daß die Konsulate schließlich keine Fürsorgestellen sind, daß diese oftmals einen weit ausgedehnten Konsularkreis zu versehen haben und nicht über das Personal verfügen, das den Einzelfällen nachgehen, z. B. schwierige Ermittlungen an Ort und Stelle oder Hausbesuche machen kann oder gar die Befürsorgung einzelner Familien über eine längere Zeit hin übernehmen könnte. Hier ist es, wo wir mit unserer fürsorgerischen Tätigkeit die mehr oder weniger administrative der offiziellen Stellen ergänzen wollen. Oftmals handelt es sich ja auch um Fälle, in denen ein offizielles Eingreifen nicht vonnöten oder unerwünscht ist und die öffentliche Hilfe nicht in Anspruch genommen werden kann.

Laut ihren Statuten verfolgt die Schweizerische Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe folgenden Zweck:

1. Individualisierende Fürsorgearbeit zu leisten im Wege internationalen Zusammenwirkens zugunsten von Hilfsbedürftigen, deren Probleme mehr als ein Land berühren und zu deren Lösung Maßnahmen in mindestens zwei Ländern notwendig sind.

2. Am Studium der Ursachen und Erscheinungsformen der internationalen Wanderung und deren Rückwirkung auf den Einzelnen, die Familie und die Gesellschaft, mitzuarbeiten.

Zwei Fälle aus der Praxis sollen den ersten Programmpunkt veranschaulichen:

B., ein Genfer, kam auf unser dortiges Sekretariat mit der Bitte, ihm bei der Heimnahme seines erblindeten Bruders aus Kanada behilflich zu sein. Er, B., sei zwar selbst seit mehr als einem Jahr arbeitslos und habe Mühe, sich und seine kinderreiche Familie durchzubringen. Er könne jedoch den blinden Bruder, der auf Heimkehr dränge, nicht im Stich lassen und habe daher versucht, zusammen mit anderen Verwandten, wenigstens einen kleinen Beitrag an die Heimreisepesen zusammenzubringen. Der Bruder in Kanada habe mitgeteilt, daß das Schweizerische Konsulat eine offizielle Heimschaffung ablehne, jedoch keine weiteren Gründe angebe. Wir wurden also gebeten:

1. festzustellen, warum das Konsulat die Heimschaffung verweigere;
2. ob man den fehlenden Beitrag an die Heimreisekosten in Kanada aufbringen könne und
3. ob es dem Bruder in Kanada tatsächlich so schlecht gehe, daß die Heimnahme der letzte Ausweg sei.

Bei den Ermittlungen durch unser Büro in Toronto stellte sich heraus, daß das Schweizerische Konsulat die Heimschaffung abgelehnt habe, weil der blinde Mann inzwischen Kanadier geworden war, was dieser den Verwandten in der Schweiz verheimlicht hatte. Daraufhin setzte sich unser dortiges Büro sofort mit den dortigen

Behörden und Fürsorgestellen in Verbindung und veranlaßte, daß der Mann in einem Blindenheim untergebracht würde, was nach einiger Zeit denn auch geschah. Nachdem man dem Mann in Kanada auf Grund der aus der Schweiz eingegangenen Berichte geschildert hatte, daß die Verwandten in der Schweiz selbst übel daran waren und diese die Gewißheit erhielten, daß für den Bruder in ausreichender Weise gesorgt würde, einigten sie sich zu dessen vorläufigem Verbleib in Kanada. Unser dortiges Büro vermittelte außerdem, daß der blinde Mann monatlich von einer französisch Sprechenden Dame besucht wird, die nun die Korrespondenz zwischen den Verwandten regelmäßig vermittelt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im folgenden Fall: Unsere amerikanische Zweigstelle ersuchte uns, eine Ermittlung in Bern vornehmen zu lassen in Sachen eines gewissen B. P., der seine Frau und drei Kinder in Amerika im Stich gelassen hatte und selbst nach der Schweiz zurückgekehrt war, ohne sich im geringsten um deren Unterhalt zu kümmern. Er versuchte sich durch seine Rückkehr in die Schweiz seiner Unterhaltungspflicht auf die einfachste Weise zu entziehen. Die von uns veranlaßte Ermittlung in B. ergab, daß sich B. P. tatsächlich dort aufhielt und daß er sich entschieden weigerte, zu seiner Familie zurückzukehren. Es zeigte sich weiter, daß es dem Mann auf Grund seiner derzeitigen Verhältnisse ohne weiteres möglich sein sollte, Frau und Kindern finanziell beizustehen. Er verweigerte jedoch jede Hilfe, was offensichtlich auf Böswilligkeit beruhte.

Wir schlugen daraufhin im Einverständnis mit der zuständigen Behörde vor, daß der Mann wegen seines böswilligen und pflichtvergessenen Verhaltens gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werde, und daß die Frau zu diesem Zwecke eine beglaubigte Vollmacht zuhanden der betreffenden Behörde einsende. Daraufhin wurde gegen den Ehemann Strafanzeige wegen Familienverlassung und Nichterfüllung der Unterstützungspflicht eingereicht, begleitet von einem eingehenden Bericht über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse in diesem Falle dies- und jenseits des Ozeans. Die Verhandlungen sind noch im Gange. Wir glauben aber, mit einem guten Ausgang rechnen zu dürfen, da die Ansprüche der Frau sachlich und rechtlich begründet sind, und der Mann in der Lage ist, seinen Verpflichtungen, die ihm das Gericht auferlegen wird, nachzukommen.

Diese beiden Fälle, die zufällig überseeische Länder betreffen, zeigen, daß man unserem eigenen Land bei rechtzeitigen, durchgreifenden fürsorgerischen Maßnahmen auf individualisierender Grundlage große materielle Opfer ersparen kann, wenn man versucht, den Leuten an Ort und Stelle zu helfen unter Vermeidung ihrer Heimnahme. Der Welschschweizer hätte bei direkter Korrespondenz mit seinem Bruder vielleicht nie erfahren, daß dieser kanadischer Bürger geworden war und Anspruch auf Hilfe von kanadischer Seite hatte. Er hätte ihn in seinen bereits überlasteten Haushalt genommen, wo er sich ohne Zweifel bald an weitere Fürsorgestellen hätte wenden müssen.

Im zweiten Fall hätte man wohl mit einer Heimschaffung der Familie aus Amerika rechnen müssen, wenn die amerikanischen Behörden und Fürsorgestellen erfahren hätten, daß der Familienvater in der Schweiz in verhältnismäßig guten Verhältnissen lebt und nur aus Böswilligkeit seinen Vaterpflichten nicht nachkommt.

Ähnlich liegt es z. B. in Vormundschaftsfällen, in denen wir versuchen, Alimente im Ausland einzutreiben.

Dadurch, daß wir in allen unseren Zweigstellen mit einem Personal arbeiten, das mehrere Sprachen beherrscht und selbst im Ausland tätig war, können die an uns gerichteten Gesuche immer übersetzt und je nach dem Bestimmungslande interpretiert werden. Eine erfolgreiche internationale Fürsorgetätigkeit setzt voraus, daß



man die sozialen und kulturellen Verhältnisse der verschiedenen Länder kennt und Bescheid weiß über die dort bestehenden sozialfürsorgerischen und rechtlichen Bedingungen, da man sonst unter Umständen geringe oder keine Resultate erzielt.

Neben der Behandlung von Einzelfällen verfolgt unsere Organisation als zweites Ziel das Studium der Ursachen und Erscheinungsformen der internationalen Wanderung und deren Rückwirkung auf den Einzelnen, die Familie und die Gesellschaft.

Leider ist es in der mir zur Verfügung gestellten Zeit nicht möglich, auf diesen Programmpunkt näher einzugehen. Ich möchte beispielsweise nur eine Studie erwähnen, die Sie besonders interessieren dürfte, und die zurzeit von einer Schülerin der Sozialen Frauenschule Zürich unter unserer Leitung ausgeführt wird. Es handelt sich dabei um die Erfassung von zirka 100 aus dem Ausland zurückgekehrten Auslandschweizerfamilien, deren einstige Gründe zur Auswanderung, deren Erfahrungen im Ausland, Gründe der Rückkehr und Verhältnisse seit erfolgter Rückkehr. Diese Familien wurden zum Teil selbst aufgesucht, die andern durch ausführliche Fragebogen erfasst, so daß ein ziemlich eingehendes und reichhaltiges Material gesammelt werden konnte, auch im Hinblick auf die derzeitige Lage der betreffenden Personen und die Fürsorge, die sie an den verschiedenen Orten genossen haben. Die betreffende Fürsorgerin hat außerdem die bestehenden öffentlichen und privaten Hilfsmöglichkeiten für diese Gruppe sorgfältig studiert, so daß diese Arbeit, einmal fertiggestellt, auch wertvolle Aufschlüsse geben dürfte im Hinblick auf die Frage, ob es vorzuziehen sei, die Auslandschweizer im Ausland zu unterstützen oder heimzunehmen.

Leider muß ich mich auf diese paar Angaben beschränken. Diejenigen unter Ihnen, die unsere diversen Veröffentlichungen noch nicht kennen sollten, sind vielleicht so freundlich, sich damit zu bedienen, da diese weitere Aufschlüsse über unsere Tätigkeit geben, auf die ich hier leider nicht näher eingehen kann. Wenn es mir gelungen ist, zu veranschaulichen, daß wir in erster Linie ein fürsorgerisches Bindeglied sein wollen für die Behörden und Fürsorgestellen der verschiedenen Länder und im Grunde die gleichen Aufgaben durchzuführen bemüht sind auf internationalem Boden, wie Sie in Ihrer lokalen Arbeit, dann ist der Zweck meiner Ausführungen erreicht.

4. Diskussion. Fräulein Böschenstein, Bern, macht auf die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Konsulate im Ausland aufmerksam, die sich alle Mühe geben, die Auslandschweizer-Unterstützung richtig durchzuführen und auch den Behörden in der Schweiz zuverlässige Berichte liefern. Sie dürfen neben der Ein- und Auswandererhilfe in Genf nicht vergessen werden.

Der Referent, Dr. Rothmund bestätigt diese guten Dienste der schweizerischen Hilfsvereine und Konsulate im Ausland. Die Hilfsstelle in Genf will aber diese keineswegs konkurrenzieren, sondern sie ergänzen und in den Fällen einspringen, in denen die Hilfe der Konsulate und Hilfsvereine im Auslande versagt, wie die von Fräulein Cahn angeführten Beispiele deutlich zeigen.

5. Die Rechnung über das Jahr 1932, die von den Rechnungsrevisoren: Dr. Nägeli und Zentralsekretär Weber in Zürich geprüft und richtig befunden worden ist, und die die ständige Kommission zur Annahme empfiehlt, wird von der Versammlung gutgeheißen. Sie erzielt an Einnahmen: Fr. 1970.90 und an Ausgaben: Fr. 2069.59. Es ergibt sich somit also ein Rückschlag von Fr. 98.69 und eine Verminderung des Vermögens von Fr. 8234.35 am 31. Dezember 1931 auf Fr. 8135.66 am 31. Dezember 1932.

Schluß der Konferenz 12 ½ Uhr.

Das Mittagessen im Hotel Steinbock würzte ein Damen-Streicherzett und ein romanischer Schülerchor der Kantonschule in Chur. Stadtpräsident Dr. Radig entbot im Namen der Stadt Chur, ihrer Behörden und Bevölkerung den Armenpflegern herzlichen Willkomm, Armeninspektor Pfarrer Lörtscher, der Präsident der Konferenz, stattete warmen Dank ab für den freundlichen Empfang in der Hauptstadt des Kantons Graubünden und sprach den Wunsch aus, die Teilnehmer an der Konferenz möchten ebenso fest und treu im Leben dastehen, wie die Berge Bündens und ebenso zusammenhalten und zusammenstehen, wie die verschiedenen Talschaften dieses Kantons mit ihrer verschiedensprachigen Bevölkerung. Podestà Zala von Poschiavo endlich legte mit südländischem Feuer ein Bekenntnis zum schweizerischen Vaterlande ab. Mit einem Spaziergang nach dem Kurhaus Passugg endete die harmonisch verlaufene, schöne 26. schweizerische Armenpflegerkonferenz.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr.

### Armenrechtlicher Wohnsitz.

Tatbestand: L. B. wurde zu Beginn des Monats August 1931 aus der kantonalen Strafanstalt Luzern entlassen, wo er wegen Brandstiftung interniert gewesen war. Bis zum Entlassungstage bestand eine Vormundschaft nach Art. 371 des Zivilgesetzbuches über ihn, die in Emmen geführt wurde. B. hatte daher seinen armenrechtlichen Wohnsitz damals in Emmen. Nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe hört die Vormundschaft von Gesetzes wegen auf (Art. 432, Abs. 1 ZGB); die formelle Abschreibung durch den Gemeinderat von Emmen erfolgte am 26. August 1931. Mit dem Tage der Entlassung konnte B. wiederum selbständig seinen zivilrechtlichen (und armenrechtlichen) Wohnsitz begründen. Da er in Emmen, wo er ein unmöbliertes, übrigens nie bezogenes Zimmer gemietet hatte, keine Arbeit fand, arbeitete er zunächst in Ariens und trat dann Ende August 1931 bei einem Landwirt in der Gemeinde Horw in ein festes Arbeitsverhältnis. Hier hatte er neben dem Barlohn noch Kost und Unterkunft. B. blieb hier volle sechs Monate (August 1931 bis März 1932). Er hatte den Mittelpunkt seiner persönlichen Beziehungen in der Familie des Arbeitgebers; seine eigene Familie befand sich damals in Zürich. Anfangs März 1932 zog er wieder nach Emmen, mietete dort eine Wohnung und nahm Frau und Kinder wieder zu sich. Seither wohnt er mit der Familie in Emmen.

Rechtliches: Aus diesen tatsächlichen Feststellungen ergibt sich, daß B. seinen armenrechtlichen Wohnsitz in Emmen im August 1931 aufgegeben und erst wieder im März 1932 neu begründet hat. Daß die Schriftenregelung mit den Verhältnissen nicht ganz im Einklang stand, ist unerheblich. Bedeutungslos ist auch die Miete eines unmöblierten Zimmers in Emmen; denn es wurde nie bezogen. B. mietete es, als er glaubte, in Emmen Arbeit zu finden. Er mochte allerdings die Absicht haben, später wieder nach Emmen zu ziehen. Allein die Beziehungen mit dieser Gemeinde waren seit August 1931 vollständig gelöst. Die Familie wohnte ja nicht mehr dort. Selbst wenn der zivilrechtliche Wohnsitz in Horw nicht begründet worden wäre, sondern in Emmen auf Grund der Fiktion des Art. 24, Abs. 1 ZGB fortbestanden hätte, wäre doch der armenrechtliche Wohnsitz in Emmen erloschen; denn die in Art. 24, Abs. 1, aufgestellte Fiktion kann im Armenrecht nicht einfach übernommen werden, wie der Regierungsrat wiederholt erkannt hat. Der Unterstützungswohnsitz beruht auf dem engen tatsächlichen Verhältnis des Unterstützten zur Wohngemeinde, und durch eine bloße Fiktion läßt sich dieses Verhältnis nicht aufrecht erhalten. Hat der Unterstützte den tatsächlichen Aufenthalt in der bisherigen Wohngemeinde aufgegeben und steht es nicht zum voraus fest, daß er in absehbarer und allernächster Zeit wieder zurück-